



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 9. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 07.07.2020
Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 19:56 Uhr
Ort: in der Turnhalle der Grundschule Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard
Hammerl, Bernhard
Hansmeier, Christian
Hartmetz, Florian
Häußler, Bertram
Holzner, Hilmar
Hönig, Andreas
Höpfinger, Rupert
Kiefinger, Johannes
Lurz, Josef
Müller, Rupert
Rudolf, Harald
Schwenk, Georg
Stöckl, Georg

Schriftführer

Ellinger, Thomas

Abwesende Personen:

keine

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Genehmigung der Tagesordnung

- Antrag zu TOP 10 „Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein“
- Antrag auf Erweiterung um neuen TOP 3.2 „Erweiterung der bestehenden Metzgerei um eine Halle inkl. diverse Umbauten im Bestand und Anbau eines Verbindungsganges mit Errichtung einer Außenrampe zum Hallenbau auf Flurnummer 406/3, Gemarkung Heldenstein (Bahnhofstraße 16)“

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Ernennung von Herrn Helmut Kirmeier zum Altbürgermeister
 - 2.1 Begründung der Ernennung zum Altbürgermeister
Vorlage: GL/027/2020
 - 2.2 Überreichen der Ernennungsurkunde zum Altbürgermeister
Vorlage: GL/030/2020
3. Würdigung von Bauanträgen
 - 3.1 Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Carports mit Geräteschuppen, auf Flurnummer 209/76 der Gemarkung Heldenstein (Boschstraße 13)
Vorlage: III/052/2020
 - 3.2 Erweiterung der bestehenden Metzgerei um eine Halle inkl. diverse Umbauten im Bestand und Anbau eines Verbindungsganges mit Errichtung einer Außenrampe zum Hallenanbau auf Flurnummer 406/3, Gemarkung Heldenstein (Bahnhofstraße 16)
Vorgang: TOP Nr. 118b) vom 05.09.2017
Vorlage: III/056/2020
4. Neubestellung der Feldgeschworenen
 - 4.1 Bestimmung der Zahl der Feldgeschworenen
Vorlage: I/042/2020
 - 4.2 Wahl der Feldgeschworenen
Vorlage: I/046/2020
5. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Verlängerung des Optionszeitraums in § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG
Vorgang: TOP Nr. 183 vom 08.11.2016
Vorlage: II/013/2020
6. Verpachtung der Gaststätte "Alter Wirt" in Heldenstein; Höhe des Pachtzinses
Vorgang: TOP Nr. 53 vom 04.04.2017
Vorlage: II/016/2020
7. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - 7.1 Höhe der Aufwandsentschädigung der Ersten Bürgermeisterin Frau Antonia Hansmeier
Vorlage: I/041/2020
 - 7.2 Vergabe der Schreiner-, Bodenbelags-, Fliesenleger- und Malerarbeiten im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule und Erweiterung der Pausenhalle
Vorlage: III/053/2020
 - 7.3 Vergabe der Lieferung einschließlich Montage von 16 Urnenkammern auf dem gemeindlichen Rupertifriedhof
Vorlage: I/043/2020

8. Bekanntmachungen

8.1 Zustimmung der Regierung von Oberbayern zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn der Glasfaseranbindung für das Rathaus Heldenstein

Vorlage: I/044/2020

8.2 Badeweiher Heldenstein

8.2.1 Brunnensanierung Badeweiher

Vorlage: III/054/2020

8.2.2 Umbaumaßnahmen am Badeweiher - Weiteres Vorgehen

8.3 Bahnausbau München-Mühldorf-Freilassing (ABS 38); Bahnübergang Weidenbach

Vorlage: GL/029/2020

Die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier eröffnet um 19:05 Uhr die öffentliche 9. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Genehmigung der Tagesordnung

- **Antrag zu TOP 10 „Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein“**

Der bisherige Tagesordnungspunkt Nr. 10 „Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein“ soll auf Antrag des Gemeinderatsmitglieds Herrn Stöckl in öffentlicher Sitzung beraten werden. Gründe für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung sind nicht gegeben und auch in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Rattenkirchen am 17.06.2020 ist die Thematik in öffentlicher Sitzung beraten worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Tagesordnung.

Abgelehnt

JA 5 NEIN 10

Genehmigung der Tagesordnung

- **Antrag auf Erweiterung um neuen TOP 3.2 "Erweiterung der bestehenden Metzgerei um eine Halle inkl. diverse Umbauten im Bestand und Anbau eines Verbindungsganges mit Errichtung einer Außenrampe zum Hallenbau auf Flurnummer 406/3, Gemarkung Heldenstein (Bahnhofstraße 16)"**

Die Tagesordnung soll auf Antrag der Ersten Bürgermeisterin Frau Hansmeier um einen neuen Tagesordnungspunkt Nr. 3.2 „Erweiterung der bestehenden Metzgerei um eine Halle inkl. diverse Umbauten im Bestand und Anbau eines Verbindungsganges mit Errichtung einer Außenrampe zum Hallenbau auf Flurnummer 406/3, Gemarkung Heldenstein (Bahnhofstraße 16)“ erweitert werden. Da sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind, kann eine nachträgliche Aufnahme erfolgen, wenn kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Tagesordnung.

Beschlossen

JA 15 NEIN 0

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

2. Ernennung von Herrn Helmut Kirmeier zum Altbürgermeister

2.1 Begründung der Ernennung zum Altbürgermeister

Mitteilung:

Nach Art. 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) können früheren kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen die ihrem früheren Amt entsprechenden Ehrenbezeichnungen „Altbürgermeister“ oder „Altbürgermeisterin“, „Altoberbürgermeister“ oder „Altoberbürgermeisterin“, „Altlandrat“ oder „Altlandrätin“, „Altbezirkstagspräsident“ oder „Altbezirkstagspräsidentin“ verliehen werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 beschlossen, Herrn Helmut Kirmeier zum „Altbürgermeister“ zu ernennen. Mit dem Titel sind keine Rechte oder Pflichten begründet und es sind auch keine finanziellen Vorteile damit verbunden, dennoch wird dadurch der Dank der Gemeinde für die uneigennützig und beispielhafte Förderung des örtlichen Gemeinwesens in den vergangenen zwölf Jahren, in denen er die Geschicke der Gemeinde gelenkt hat, ausgedrückt.

Beweggrund des Gemeinderats für die Ernennung war auch, dass entsprechend den allgemeinen Gewohnheiten in anderen Gemeinden auch in der Gemeinde Heldenstein der ehemalige Erste Bürgermeister zum „Altbürgermeister“ ernannt werden soll. Insbesondere kann er damit bei Veranstaltungen usw. auch angemessen begrüßt werden.

Gemeinderatsmitglied Herr Stöckl ergänzt, dass der in nichtöffentlicher Sitzung gefasst Beschluss vom 09.06.2020 mit den Gegenstimmen der drei anwesenden Mitglieder der UWG-Fraktion erfolgt ist. Nachdem Gemeinderatsmitglied Herr Stöckl einen bereits in der nichtöffentlichen Sitzung genannten Namen wiederholt weist ihn die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier nochmals explizit auf die mit seiner Vereidigung eingegangene Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht nach § 3 Abs. 3 GeschO und Art. 21 Abs. 1 bis Abs. 3 GO hin.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Überreichen der Ernennungsurkunde zum Altbürgermeister

Die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier überreicht ihrem Vorgänger, Herrn Helmut Kirmeier, feierlich die Ernennungsurkunde zum „Altbürgermeister“. Die offizielle Verabschiedung findet in der nächsten Bürgerversammlung, voraussichtlich am 20.11.2020, statt.

3. Würdigung von Bauanträgen

3.1 Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Carports mit Geräteschuppen, auf Flurnummer 209/76 der Gemarkung Heldenstein (Boschstraße 13)

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Südlich der Flurstraße I“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Der Bauherr plant den Neubau eines Carports mit Geräteschuppen, nördlich des bestehenden Wohnhauses. Es werden drei isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt.

Zum einen soll der geplante Carport mit 28,20 m² außerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für Garagen und Stellplätze entstehen, da die bisher festgesetzten Stellplätze eine erhebliche Einschränkung für die Familie darstellen sollen. Der Carport soll anstelle eines Satteldaches, mit einem 15° geneigtem Pultdach errichtet werden. Aufgrund von Auslässen an der Hauswand für die Lüftung, ist ein Satteldach wohl nicht umsetzbar. Zum anderen überschreitet der geplante Schuppen mit 11,36 m², die im Bebauungsplan festgesetzte Größe für Geräteschuppen um

etwa 4,4 m². Nach Aussagen des Bauherrn bietet ein Geräteschuppen mit einer festgesetzten Größe von 7 m² nicht ausreichend Stauraum für Gartengeräte und Spielsachen der Kinder.

Die nach Art. 6 BayBO vorgegebenen 9 m und 15 m der Grenzbebauung werden nicht überschritten. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor. Im Gebiet dieses Bebauungsplanes wurden u. a. gleiche Befreiungen schon mal ausgesprochen. Das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar und es werden keine Grundzüge der Planung berührt. Aus Sicht der Verwaltung können daher die beantragten isolierten Befreiungen erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben in vorliegender Fassung zu. Die isolierten Befreiungen werden nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Beschlossen

JA 15 NEIN 0

**3.2 Erweiterung der bestehenden Metzgerei um eine Halle inkl. diverse Umbauten im Bestand und Anbau eines Verbindungsganges mit Errichtung einer Außenrampe zum Hallenanbau auf Flurnummer 406/3, Gemarkung Heldenstein (Bahnhofstraße 16)
Vorgang: TOP Nr. 118b) vom 05.09.2017**

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Zum vorliegenden Bauantrag wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht und mit Bescheid vom 04.04.2018 vom Landratsamt genehmigt. Geplant ist die Erweiterung der bestehenden Metzgerei zur Entzerrung der vorhandenen Produktion. Zudem sollen diverse Umbauten im bestehenden Gebäude erfolgen.

Die bestehende Metzgerei soll mit einer 27,25 m mal 25,09 m großen Halle Richtung Osten erweitert werden. Der südliche Teil der Halle befindet sich zum Teil im unterirdischen Bereich. Im Zuge des Anbaus sollen eine Außenrampe zur Halle und ein Verbindungsgang hergestellt werden. Grundsätzlich stimmt das uns vorliegende Vorhaben mit dem bereits genehmigten Vorbescheid überein. Zusätzlich wurden diverse Umbauten im bestehenden Gebäude beantragt. Die Abstandsflächen und erforderlichen Stellplätze sind nachgewiesen und werden im Eingabeplan dargestellt. Das geforderte Lärmgutachten zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung und der Freiflächengestaltungsplan sollen – nach uns vorliegenden Informationen – beim Landratsamt nachgereicht werden. Die Unterschriften wurden nach Aussage des Bauherrn nicht eingeholt, da die Nachbarn bereits auf dem Vorbescheid unterschrieben haben. Das Bauvorhaben fügt sich nach wie vor in die umliegende Bebauung ein.

Aus Sicht der Verwaltung kann zum vorliegenden Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben in vorliegender Fassung zu. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Hinweis an das Landratsamt:

Das nachzureichende immissionsschutzrechtliche Gutachten ist auf Einhaltung zu überprüfen.

Beschlossen

JA 15 NEIN 0

4. Neubestellung der Feldgeschworenen

4.1 Bestimmung der Zahl der Feldgeschworenen

Sachvortrag:

Nachdem der amtierende Feldgeschworene Herr Josef Aigner verstorben ist, bestimmt der Gemeinderat gem. Art. 11 Abs. 1 Satz 4 Abmarkungsgesetz (AbmG) die Zahl der neu zu bestimmenden Feldgeschworenen sowie ihre örtliche Gliederung und Zuständigkeit.

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 AbmG sind vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen. Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 AbmG können die Feldgeschworenen auch nach einzelnen Gemeindeteilen getrennt bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung von vier Feldgeschworenen für das Gebiet der Gemeinde Heldenstein. Ihre örtliche Gliederung und Zuständigkeit bezieht sich jeweils auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Heldenstein.

Beschlossen

JA 15 NEIN 0

4.2 Wahl der Feldgeschworenen

Der Gemeinderat bestellt die Feldgeschworenen gem. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Abmarkungsgesetz (AbmG) durch Wahl nach Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, bestehend aus:

Vorsitzende: Frau Antonia Hansmeier
Beisitzer: Herr Thomas Ellinger
Beisitzer: Herr Rupert Höpfinger

Folgende Personen werden zur Wahl vorgeschlagen (in alphabetischer Reihenfolge):

- | Nr. | Name |
|-----|---|
| 1. | Herr Franz Deißböck, Lärchenweg 16, 84431 Heldenstein |
| 2. | Herr Günther Forster, Moosfeldring 6, 84431 Heldenstein |
| 3. | Herr Sebastian Völkl, Harting 9, 84431 Heldenstein |
| 4. | Herr Martin Weichselgartner, Hofstr., 84431 Heldenstein |

Die vorgenannten Personen erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Nr. 16 der Feldgeschworenenbekanntmachung (FBek).

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Die vorbereiteten Stimmzettel werden an den Gemeinderat ausgegeben. Der Gemeinderat besteht aus der Ersten Bürgermeisterin und den 14 Gemeinderatsmitgliedern. Die zur Wahl berechtigten Personen haben jeweils bis zu vier Stimmen, wovon an jede zur Wahl vorgeschlagene Person maximal eine Stimme vergeben werden kann.

Die Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe in einem Verzeichnis (Stimmabgabevermerk und Zählliste) vermerkt. Die Vorsitzende stellte fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend ist und insgesamt 15 Stimmzettel abgegeben wurden.

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet, die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Es wurden 15 Stimmzettel abgegeben; diese Zahl stimmt mit den Abstimmungsvermerken überein. Die Vorsitzende öffnet die Stimmzettel einzeln und liest die abgegebenen Stimmen vor, die von den Beisitzern vermerkt werden.

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

	Abgegebene Stimmzettel:	15
Davon	ungültige Stimmzettel:	0
	gültige Stimmzettel:	15

Von den abgegebenen gültigen Stimmzetteln entfallen folgende Stimmen auf:

Nr.	Name	
1.	Herr Franz Deißeböck	14
2.	Herr Günther Forster	15
3.	Herr Sebastian Völkl	15
4.	Herr Martin Weichselgartner	15

Die Vorsitzende verkündet das Ergebnis und stellt fest, dass folgende vier Personen die meisten Stimmen erhalten haben und damit zu Feldgeschworenen gewählt sind:

Nr.	Name
1.	Herr Günther Forster
2.	Herr Sebastian Völkl
3.	Herr Martin Weichselgartner
4.	Herr Franz Deißeböck

Sie fragt die gewählten Personen, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl zum Feldgeschworenen kann nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Feldgeschworenenordnung (FO) nur ablehnen, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, wer einer Beschäftigung nachgeht, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt oder aus anderen Gründen die Wahrnehmung der Aufgaben eines Feldgeschworenen nicht zulässt, oder wer aus gesundheitlichen Gründen den Pflichten eines Feldgeschworenen nicht nachkommen kann. Die gewählten Personen erklären die Annahme der Wahl und werden damit auf Lebenszeit bestellt (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AbmG).

Die neu bestellten Feldgeschworenen werden auf ihr Amt verpflichtet (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 AbmG). Die Verpflichtung wird in den Gemeindeakten festgehalten (Art. 13 Abs. 2 Satz 4 AbmG).

Die neu bestellten Feldgeschworenen werden darauf hingewiesen, dass sie, sollten aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten können, an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ sprechen können oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis ihrer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung ihrer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einleiten können. Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden (§ 5 Abs. 1 FO).

Die neu bestellten Feldgeschworenen sprechen folgende Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses – so wahr mir Gott helfe.“

Die Feldgeschworenen haben aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmanns (Art. 11 Abs. 6 AbmG) zu wählen. Der Obmann hat seine Wahl und die Wahl seines Stellvertreters der Gemeinde anzuzeigen (§ 6 Abs. 3 FO).

**5. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Verlängerung des Optionszeitraums in § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG
Vorgang: TOP Nr. 183 vom 08.11.2016**

Mitteilung:

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in § 2b UStG neu geregelt, um gleiche umsatzsteuerrechtliche Wettbewerbsbedingungen für die öffentliche Hand und private Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen. Die Neuregelung bedeutet für die Gemeinde Heldenstein im Wesentlichen, dass sie nur dann nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts gilt, wenn sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt.

Diese Regelung gilt grundsätzlich nach § 27 Abs. 22 Satz 1 und Satz 2 UStG für Umsätze ab dem 01.01.2017. Durch eine Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt Mühlendorf nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG konnte die verbindliche Anwendung bereits auf bis zum 01.01.2021 vorschoben werden, vgl. o. g. Beschluss des Gemeinderats.

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22a UStG eine Verlängerung dieses Optionszeitraums bis zum 01.01.2023 beschlossen. Für die Gemeinde Heldenstein gilt somit die Neuregelung in § 2b UStG automatisch erst ab dem 01.01.2023, sofern die bereits abgegebene Optionserklärung nicht vorher widerrufen wird. Die Abgabe einer neuen Optionserklärung ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis genommen

**6. Verpachtung der Gaststätte "Alter Wirt" in Heldenstein; Höhe des Pachtzinses
Vorgang: TOP Nr. 53 vom 04.04.2017**

Sachvortrag:

Mit o. g. Gemeinderatsbeschluss ist der vom Erhaltungsverein Alter Wirt e. V. für die Gaststätte „Alter Wirt“ in Heldenstein zu entrichtende Pachtzins auf monatlich 150,00 € festgesetzt worden. Der hierzu geschlossene Pachtvertrag vom 18.10.2017 enthält folgende Ausführungen:

„§ 3 Pachtzins

<i>Der Pächter hat eine monatliche Pacht von</i>	<i>126,05 €</i>
<i>zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%) =</i>	<i>23,95 €</i>
<i>Bruttobetrag</i>	<i>150,00 €</i>

zu entrichten. (...)“

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz werden die Umsatzsteuersätze befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt. Davon ist auch der Pachtzins für die Gaststätte „Alter Wirt“ in Heldenstein betroffen.

Die Minderung des Steuersatzes wird vollständig an den Erhaltungsverein Alter Wirt e. V. weitergegeben. Eine Änderung des Pachtvertrags ist nicht erforderlich, da der Pachtzins netto „zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer“ vereinbart ist. Abweichend vom o. g. Gemeinderatsbeschluss wird die monatliche Pacht befristet für die Monate Juli bis Dezember 2020 auf brutto 146,22 € und ab Januar 2021 auf brutto 150,00 € festgesetzt. Der Gemeinderatsbeschluss wird an die Formulierung im Pachtvertrag angepasst.

Der Erhaltungsverein Alter Wirt e. V. wird mit gesondertem Schreiben informiert.

Beschluss:

Der vom Erhaltungsverein Alter Wirt e. V. für die Gaststätte „Alter Wirt“ in Heldenstein zu entrichtende Pachtzins wird auf monatlich 126,05 € zuzüglich Umsatzsteuer festgesetzt.

Beschlossen
JA 15 NEIN 0

7. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

7.1 Höhe der Aufwandsentschädigung der Ersten Bürgermeisterin Frau Antonia Hansmeier

Mitteilung:

Die Entschädigung der Ersten Bürgermeisterin Frau Hansmeier wird auf den Basiswert von monatlich 4.414,97 € festgesetzt.

Zur Kenntnis genommen

7.2 Vergabe der Schreiner-, Bodenbelags-, Fliesenleger- und Malerarbeiten im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule und Erweiterung der Pausenhalle

Mitteilung:

Der Auftrag über die Schreinerarbeiten - Innentüren im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule und Erweiterung der Pausenhalle wird an die Firma Die Huber Schreiner, Ortsstr. 2 in 84494 Lohkirchen vergeben.

Der Auftrag über die Bodenbelagsarbeiten im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule und Erweiterung der Pausenhalle wird an die Firma Eiblmeier GmbH, Eichendorferstr. 28 in 94428 Aufhausen vergeben.

Der Auftrag über die Fliesenlegerarbeiten im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule und Erweiterung der Pausenhalle wird an die Firma Fa. Fliesen Ostner GbR, Lilienstr. 1a in 84155 Bodenkirchen vergeben.

Der Auftrag über die Malerarbeiten im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule und Erweiterung der Pausenhalle wird an die Firma Kröll GmbH, Schillerstr. 10+13 in 84494 Neumarkt-St. Veit vergeben.

Zur Kenntnis genommen

7.3 Vergabe der Lieferung einschließlich Montage von 16 Urnenkammern auf dem gemeindlichen Rupertifriedhof

Mitteilung:

Der Auftrag über die Lieferung einschließlich Montage von 16 Urnenkammern auf dem gemeindlichen Rupertifriedhof wird an die Fa. Kronimus AG, Josef-Herrmann-Str. 4-6 in 76473 Iffezheim vergeben.

Zur Kenntnis genommen

8. Bekanntmachungen

8.1 Zustimmung der Regierung von Oberbayern zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn der Glasfaseranbindung für das Rathaus Heldenstein

Mitteilung:

Mit E-Mail vom 08.06.2020 teilt die Regierung von Oberbayern mit, das die Prüfung des Antrags auf Förderung zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses abgeschlossen wurde und somit die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden kann.

Zur Kenntnis genommen

8.2 Badeweiher Heldenstein

8.2.1 Brunnensanierung Badeweiher

Mitteilung:

Am 04.03.2019 wurde der Zustand des Brunnens am Badeweiher per TV-Untersuchung geprüft. Mit der dabei festgestellten erforderlichen Regenerierung wurde die Firma BRG Brunnen-Regenerierungs und Brunnenprüfdienst GmbH, Lohberggasse 3, 84172 Buch am Erlbach, die hierzu das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, beauftragt. Die Regenerierung erfolgt dabei mittels DWI Puls durch Gasdruck bei gleichzeitigem Abpumpen der gelösten Verunreinigungen. Die Arbeiten beginnen voraussichtlich im Oktober 2020.

Zur Kenntnis genommen

8.2.2 Umbaumaßnahmen am Badeweiher - Weiteres Vorgehen

Mitteilung:

Die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier teilt mit, dass aktuell Mitglieder des Gartenbauvereins mit dem Unkrautjäten am Badeweiher beschäftigt sind und bedankt sich hierfür im Namen der Gemeinde Heldenstein recht herzlich.

Bis zum Abschluss der Umbaumaßnahmen wird noch eine Aufsichtsperson gesucht, die zum einen die Umsetzung des Hygienekonzepts unterstützt, das heißt insbesondere Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie den Zeitraum des Besuchs erfasst, und zum anderen im Idealfall auch als Rettungsschwimmer eingesetzt werden könnte.

Zur Kenntnis genommen

8.3 Bahnausbau München-Mühldorf-Freilassing (ABS 38); Bahnübergang Weidenbach

Mitteilung:

Die Bahn plant im Zuge des Bahnausbaus der ABS 38 München-Mühldorf-Freilassing die Schließung des Bahnübergangs Weidenbach. Stattdessen soll eine Parallelführung der Kreisstraße 21 entlang der Bahntrasse durch die Blumenau errichtet werden und hierfür der bestehende Wirtschaftsweg südlich der Bahn ausgebaut und eine Brücke über den Kirchbrunner Bach neu gebaut werden. Dies ist für die Anwohner, den Ortsteil Weidenbach und die Gemeinde Heldenstein absolut inakzeptabel. Die Bahn hat hierzu bereits am 28.06.2019 die Planfeststellungsunterlagen beim Eisenbahn-Bundesamt als zuständiger Genehmigungsbehörde eingereicht. In einem nächsten Schritt werden die Unterlagen an die Regierung von Oberbayern als zuständiger Anhörungsbehörde weitergeleitet. Das Anhörungsverfahren wird voraussichtlich im Sommer 2020 starten und die Planfeststellungsunterlagen werden öffentlich für jedermann einsehbar ausgelegt werden.

Mit Unterstützung des Herrn Abgeordneten Stephan Mayer, MdB konnte ein Gespräch von Herrn Landrat und der Ersten Bürgermeisterin bei Herrn Bundesverkehrsminister erwirkt werden, um zu erreichen, dass sich auch die Bundesregierung dafür einsetzt, eine Bahnüberführung, das heißt die Kreisstraße verläuft unter der Bahn durch und schließt an den Kreisverkehr an, zu realisieren. Hierzu wurden auch bereits eine Vielzahl von Unterschriften gesammelt, die Herrn Bundesverkehrsminister bei dem Termin übergeben werden. Das Gespräch soll noch im Juli 2020 stattfinden.

Hinweis zur Finanzierung: Am 13.03.2020 ist § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in einer neuen Fassung in Kraft getreten. Die neue Fassung sieht eine geänderte Kostenteilung für Maßnahmen an Bahnübergängen mit Straßen in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft vor. Demnach werden bei Kreuzungen mit kommunalen Straßen die Kosten der Maßnahme nun nicht mehr gedrittelt zwischen Bahn, Bund und Straßenbaulastträger (hier: Landkreis Mühldorf a. Inn), sondern teilen sich wie folgt auf:

- 1/3 der Kosten ist zu tragen von der DB Netz AG,
- 1/6 der Kosten ist zu tragen vom Freistaat Bayern,
- 1/2 der Kosten wird getragen vom Bund.

Im Ergebnis bleibt dadurch der Landkreis Mühldorf a. Inn zwar weiterhin Kreuzungspartner, muss sich aber nicht mehr an den Planungs- oder Baukosten beteiligen.

Gemeinderatsmitglied Herr Stöckl stellt zur Thematik ergänzend fest, dass sich die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier zwar klar für eine Eisenbahnüberführung ausspreche, ihr Vorgänger, Herr Kirmeier, die Diskussionen im Gemeinderat aber bereits im Jahr 2014 durch seine Aussage, dass eine Überführung nicht möglich sei, von Anfang an in die falsche Richtung gelenkt habe und hierzu auch Unterlagen vorliegen müssten. Von den drei denkbaren Varianten – Eisenbahnüberführung, Straßenüberführung oder bahnparallele Straße – sei dem Gemeinderat eine Variante vor-enthalten worden. Die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier entgegnet, dass ihrer Kenntnis nach diesbezüglich keine Unterlagen aus dem Jahr 2014 vorliegen.

Gemeinderatsmitglied Herr Höpfinger führt aus, dass eine Rückschau keinen Erfolg bringen wird und jetzt – insbesondere für die Landwirte – neu nach einer bestmöglichen Lösung für die Zukunft gesucht werden müsse.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier um 19:56 Uhr die öffentliche 9. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Thomas Ellinger
Schriftführung